

BVGer E-1297/2025 vom 24. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1297_2025_d20250124

FR: TAF E-1297/2025 du 24 janvier 2025

IT: TAF E-1297/2025 del 24 gennaio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Januar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 2 AsylG], und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Nachdem auch der eingeforderte Kostenvorschuss rechtzeitig überwiesen wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt in ihrer Verfügung im Wesentlichen aus, dass die durch den Beschwerdeführer eingereichten türkischen Justizdokumente über keinerlei (verifizierbare) Sicherheitsmerkmale verfügen würden. Daher liessen sie sich sehr einfach fälschen, weshalb ihnen lediglich ein geringer Beweiswert beizumessen sei. Des Weiteren sei in Zusammenhang mit solchen Dokumenten mittlerweile öffentlich bekannt, dass sie in der Türkei problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten, sei dies via professionelle Fälscher oder gar via korrupte Justizangestellte. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des geringen Beweiswerts der eingereichten Dokumente könne darauf verzichtet werden, zu prüfen, ob diese objektive Fälschungsmerkmale aufweisen würden. Gemäss den eingereichten Beweismitteln seien Untersuchungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung sowie Propaganda für eine Terrororganisation eingeleitet worden. Betreffend das Verfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation würden die vorliegenden Beweismittel weiter aufzeigen, dass zwar ein

E-1297/2025 Seite 7 staatsanwaltschaftliches Untersuchungsverfahren, indessen (noch) kein Gerichtsverfahren eröffnet worden sei. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass in der Türkei Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren oft in hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt würden. Vor diesem Hintergrund sei offen, ob die Untersuchungen in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines

Gerichtsverfahrens oder einer späteren Verurteilung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden. Betreffend das Verfahren wegen Präsidentenbeleidigung sei den türkischen Strafakten hingegen zu entnehmen, dass bereits ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden sei. Da der Beschwerdeführer strafrechtlich ansonsten jedoch nicht vorbelastet sei und kein exponiertes politisches Profil aufweise, sei die Wahrscheinlichkeit gering, im Falle einer – zum vorliegenden Zeitpunkt noch keineswegs absehbaren – Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Betreffend das Vorbringen, er sei von Polizisten befragt, bedroht, geschlagen und anschliessend wieder freigelassen worden, führte das SEM aus, seine Aussagen würden darauf hindeuten, dass die geltend gemachten Schläge keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge gehabt hätten, welche die Intensität von Art. 3 AsylG erreichen würde. Es sei zudem allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein könnten. Dabei handle es sich aber nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Auch die im vorliegenden Fall geltend gemachte polizeiliche Festnahme gehe in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten.

E. 3.2

In der Rechtsmitteleingabe wird vorgebracht, der Beschwerdeführer habe von seinem Anwalt erfahren, dass es in der Türkei neue Strafverfahren gegen ihn gebe. Die entsprechenden Unterlagen werde er, sobald er diese von seinem Anwalt erhalten habe, dem Gericht vorlegen. Mit Eingabe vom 21. März 2025 liess er sodann ausführen, dass in der Türkei gegen ihn ein Strafverfahren mit dem Vorwurf «Propaganda für eine Terrororganisation» eingeleitet worden sei, welches beim 2. Strafgericht für schwere Straftaten B._____ hängig sei. Gegenstand dieses Strafverfahrens seien Facebook-Posts. In der Anklageschrift würden (...) Screenshots des Facebook-Kontos des Beschwerdeführers abgebildet und es werde darauf hingewiesen, dass ein Haftbefehl gegen ihn vorliege. Bei diesem

E-1297/2025 Seite 8 Strafverfahren werde sodann die Kettendeliktsklausel angewandt, was eine Straferhöhung zur Folge habe. Dadurch werde der Beschwerdeführer höchstwahrscheinlich eine Haftstrafe von mehr als zwei Jahren erhalten und diese im Gefängnis verbüssen müssen. Es sei eine von vielen internationalen Organisationen anerkannte Tatsache, dass in türkischen Gefängnissen schwere Menschenrechtsverletzungen, darunter auch Folter, begangen würden.

E. 3.3

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung vom 28. April 2025 (mit Ergänzung vom 29. April 2025) im Wesentlichen aus, dass hinsichtlich der Strafverfahren des Beschwerdeführers festzustellen sei, dass diese keine flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweisen würden. Da der Beschwerdeführer – wie bereits ausgeführt – strafrechtlich nicht vorbelastet sei und kein relevantes politisches Profil aufweise, bestehe für ihn keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Darüber hinaus seien auch keine Hinweise auf eine in absehbarer Zukunft drohende Untersuchungshaft vorhanden. Deshalb sei für den Beschwerdeführer das Risiko, bei der Einreise in die Türkei festgenommen und in Untersuchungshaft gesetzt zu werden, als

gering einzuschätzen, zumal auch in den übrigen Akten diesbezüglich keine Anhaltspunkte vorliegen würden.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer macht in seiner Replik vom 30. Mai 2025 geltend, es sei unrealistisch zu glauben, dass er nicht verhaftet werde, sobald er einen Fuss in die Türkei setze. Viele Personen würden in der Türkei in den ersten Einvernahmen im Rahmen der gegen sie eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren verhaftet werden, wenn sie ein politisches Profil aufweisen würden. In den türkischen Medien seien zahlreiche Artikel zu diesem Thema erschienen. Ferner sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz die Echtheit der in vergleichbaren Verfahren eingereichten türkischen Dokumente einer technischen Prüfung unterzogen habe, diejenigen des Beschwerdeführers jedoch nicht. Sodann sei es entgegen den Ausführungen des SEM sehr wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer in beiden Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt werde. Da Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren nicht zur Bewährung ausgesetzt werden könnten, bedeute dies, dass die Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung, auch bereits bei der Einreise in die Türkei, sehr hoch sei. Die Türkei sei kein Rechtsstaat und die türkischen Gerichte seien nicht unabhängig. Das Kriterium für die Gerichte sei daher nicht, ob der Angeklagte Ersttäter sei, sondern ob er ein aktiver Regierungsgegner sei, was auf den Beschwerdeführer zutreffe. Seine politischen

E-1297/2025 Seite 9 Äusserungen in den sozialen Medien seien für ihn eine Form seines politischen Kampfes. Mit der Verhaftung des Bürgermeister von Istanbul, Ekrem Imamoglu, und zahlreicher anderer Bürgermeister der grössten Oppositionspartei, der Republikanischen Volkspartei, am 19. März 2025 habe für die Türkei schliesslich eine Zeit politischer Instabilität begonnen. Hunderte von Oppositionsmitgliedern seien verhaftet worden und die Situation staatlicher Willkür sowie der Rechtsunsicherheit in der Türkei dauere noch immer an. Die Tatsache, dass in der Türkei gegen zahlreiche Personen massenhaft strafrechtliche Ermittlungen wegen ihren Beiträgen in den sozialen Medien eingeleitet würden, beruhe auf der politisch bedingten Rechtssituation in der Türkei. Daraus könne nicht abgeleitet werden, der Beschwerdeführer habe die Absicht gehabt, einen Asylgrund zu konstruieren. Aufgrund des Ausgeführten sei zweifelsfrei nachgewiesen, dass er die Kriterien für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG erfülle.

E. 3.5

Mit Eingabe vom 5. September 2025 reichte er weitere Gerichtsdokumente zu den Akten und führte hierzu aus, das gegen ihn wegen «Beleidigung des Staatspräsidenten» und «Propaganda für eine Terrororganisation» eingeleitete Strafverfahren Nr. (...) sei durch den Beschluss Nr. (...) der Generalstaatsanwaltschaft B._____ in zwei Verfahren aufgeteilt und die Anklage wegen «Propaganda für eine Terrororganisation» unter der neuen Ermittlungsnummer (...) aufgenommen worden. Anschliessend sei dieses Ermittlungsverfahren mit der Anklageschrift Nr. (...) der Generalstaatsanwaltschaft B._____ beim Strafgericht B._____ eingereicht worden, um es in ein Strafverfahren umzuwandeln. Das 2. Strafgericht B._____ habe mit Eingangsbeschluss vom (...) 2025 das Strafverfahren Nr. (...) eröffnet und mit begründetem Urteil vom (...) 2025 beschlossen, das Strafverfahren mit dem unter dem gleichen Tatvorwurf eröffneten Strafverfahren Nr. (...) zusammenzulegen. Durch diese Zusammenlegung sowie die

Anwendung der Kettenklausel sei die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass er eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren verbüssen müsse.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

E-1297/2025 Seite 10 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Auf die Argumente der Vorinstanz kann – mit den nachfolgenden Ergänzungen – verwiesen werden.

E. 5.2

Den bei der Vorinstanz eingereichten Beweismitteln zufolge wurde gegen den Beschwerdeführer aufgrund von Beiträgen in den sozialen Medien ein Strafverfahren wegen des Tatbestands der Präsidentenbeleidigung eingeleitet (Aktennr. [...]). Zudem wurden ein Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda (Ermittlungs-Nr. [...]) sowie ein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation (Ermittlungs-Nr. [...]) eröffnet. Gemäss den auf Beschwerdeebene vorgelegten Dokumenten wurden zwei Ermittlungsverfahren betreffend Terrorpropaganda zwischenzeitlich zu einem Strafverfahren (Strafverfahrens-Nr. [...] und [...]) vereinigt, welches derzeit beim 2. Strafgericht für schwere Straftaten B._____ hängig ist. Dazu ist das Folgende auszuführen: Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-4103/2024 vom

E. 5.3

In Bezug auf den Vorfall im Jahr 2022, wonach er anlässlich der Newroz-Feierlichkeiten von Polizisten befragt, bedroht, geschlagen und anschliessend wieder freigelassen worden sei, ist sodann darauf hinzuweisen, dass diese erlittenen Nachteile nicht die Intensität zur Begründung einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung oder einer begründeten Furcht vor einer solchen erreichen. Im Übrigen weist der Beschwerdeführer – wie bereits ausgeführt – kein exponiertes politisches Profil auf, weshalb denn auch nicht davon auszugehen ist, die türkischen Behörden hätten ein besonderes Interesse an ihm.

E. 5.4

Betreffend den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorfall während seines Militärdienstes im (...) ist sodann festzuhalten, dass zwischen diesem sowie seiner Ausreise im Jahr 2022 weder ein sachlicher noch ein zeitlicher Kausalzusammenhang besteht.

E. 5.5

Das Gericht verkennt nicht, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei regelmässig Schikanen und Benachteiligungen ausgesetzt sind. Indessen führen solche allgemein die kurdische Bevölkerungsgruppe betreffende Nachteile praxisgemäss nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da sie die Schwelle der Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG in der Regel – und so auch vorliegend – nicht erreichen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024, a.a.O., E. 7.1).

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgung respektive eine begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demzufolge zu Recht abgelehnt.

E-1297/2025 Seite 13 6. Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 7. 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungs- vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). 7.2.1 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 7.2.2 Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche

E-1297/2025 Seite 14 Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren

keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach vorliegend unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. 7.2.3 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 7.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.3.1 Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkischen Konflikts sowie der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter gerichtlicher Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.4). 7.3.2 Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen Mann, der bereits Arbeitserfahrung

E-1297/2025 Seite 15 in einem Textilatelier sowie in einer Schuhfabrik sammeln konnte. Zudem kann er in der Türkei auf ein intaktes Beziehungsnetz zurückgreifen, das ihn nach seiner Rückkehr unterstützen kann. In Bezug auf die vorgebrachten gesundheitlichen Probleme ([...]) ist festzuhalten, dass diese nicht für eine medizinische Notlage sprechen, aufgrund welcher von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen wäre. Die Türkei verfügt denn auch grundsätzlich über ein funktionierendes Gesundheitssystem, das insbesondere in grösseren Städten dem europäischen Standard entspricht (vgl. Urteil des BVGer D-1053/2025 vom 10. Juni 2025 E. 8.3.4 m.w.H.). 7.3.3 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. 7.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 7.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den

Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungs-vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach vorliegend unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkischen Konflikts sowie der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter gerichtlicher Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.4).

E. 7.3.2

Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen Mann, der bereits Arbeitserfahrung in einem Textilatelier sowie in einer Schuhfabrik sammeln konnte. Zudem kann er in der Türkei auf ein intaktes Beziehungsnetz zurückgreifen, das ihn nach seiner Rückkehr unterstützen kann. In Bezug auf die vorgebrachten gesundheitlichen Probleme ([...]) ist festzuhalten, dass diese nicht für eine medizinische Notlage sprechen, aufgrund welcher von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen wäre. Die Türkei verfügt denn auch grundsätzlich über ein funktionierendes Gesundheitssystem, das insbesondere in grösseren Städten dem europäischen Standard entspricht (vgl. Urteil des BVGer D-1053/2025 vom 10. Juni 2025 E. 8.3.4 m.w.H.).

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 25. März 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E-1297/2025 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.